

## Veranstaltungen

03.-05.09.2025

**Fernwärme-Kundenanlagen für Experten**  
Bad Dürkheim

07.-08.10.2025

**Wärme- / Kältemesstechnik im Wandel der Zeit**  
Berlin

**30 DRESDNER**  
Fernwärme-Kolloquium

23.+24.09.2025 | Dresden

[www.dresdner-kolloquium.de](http://www.dresdner-kolloquium.de)

08.-09.10.2025

**Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme**  
Leipzig

14.-15.10.2025

**TAB Heizwasser – vom Musterwortlaut zur individuellen TAB**  
Mainz

21.-22.10.2025

**Großwärmespeicher zur Flexibilisierung und Dekarbonisierung von Wärmenetzen**  
Frankfurt am Main

22.-24.10.2025

**Basiswissen Fernwärme**  
Frankfurt am Main

04.-05.11.2025

**Arbeitssicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilungsanlagen**  
Bremen



**AGFW-TRAFOTAGE**  
18.-19.11.2025 | Kassel

**Weitere Informationen unter:**

[www.agfw.de/veranstaltungen](http://www.agfw.de/veranstaltungen)

**Fragen zu Veranstaltungen?**

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni  
Tel.: +49 69 6304-417  
[t.limoni@agfw.de](mailto:t.limoni@agfw.de)



## Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)

Neuer Praxisleitfaden 2024 – Standardisierung und Praxisnähe für Fernwärmeversorger

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind von zentraler Bedeutung für die sichere, effiziente und rechtssichere Einbindung von Kundenanlagen in Fernwärmenetze. Mit der Veröffentlichung des neuen Musterwortlauts zur Erstellung von TAB-HW im März 2024 stellt der AGFW ein praxisnahes, normbasiertes Hilfsmittel bereit, das insbesondere kleineren Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) die Formulierung eigener TAB erheblich erleichtert.

TAB fassen die für den jeweiligen Versorgungsfall geltenden technischen Regeln zusammen und können nach § 17 AVBFernwärmeV Bestandteil des Fernwärmeliefervertrags werden. Damit sind sie für den Anschlussnehmer ebenso verbindlich wie für die beauftragten Planungs- und Installationsfirmen. Sie definieren technische und qualitative Mindeststandards und gewährleisten so eine wirtschaftliche, störungsfreie und sichere Wärmeversorgung.

Der neue Praxisleitfaden basiert auf dem Stand der Technik und ersetzt die bisherige Fassung von 2015 (AGFW-M-FW 515). Er ist modular aufgebaut und ermöglicht es FVU, standardisierte Textbausteine effizient an eigene Anforderungen anzupassen. Damit erhalten auch kleinere Versorger ein rechts- und normkonformes Gerüst zur Entwicklung eigener TAB.

Besonderer Fokus liegt auf der technischen Übereinstimmung mit anerkannten Regeln, u. a. mit der DIN 4747 (Ausgabe 2022), die sicherheitstechnische Ausrüstung von Hausstationen sowie Anforderungen an Verbindungstechniken, Druckgeräte und Temperatursicherungen regelt.

Der neue Musterwortlaut umfasst unter anderem:

- technische Anforderungen an Übergabestationen und Hauszentralen (inkl. direkter und indirekter Anschlüsse),
- verbindliche Vorgaben zur Temperaturfahrweise (konstant, gleitend, gleitend-konstant),
- sicherheitstechnische Ausrüstungen (z. B. Temperatur- und Druckabsicherungen gemäß DIN EN 14597),
- Regelungen zur Ermittlung von Heizlasten nach DIN EN 12831, DIN 4708 und VDI 2078,

- Integration zusätzlicher Systeme wie Trinkwassererwärmung, Pufferspeicher oder solarthermische Anlagen, Anforderungen an Mess- und Kommunikationseinrichtungen inkl. Fernablesbarkeit gemäß FFVAV.

Darüber hinaus werden Hinweise zur Werkstoffauswahl und Verbindungstechnik gegeben – orientiert an AGFW FW 531 und DIN-Vorgaben.

Der Praxisleitfaden unterscheidet zwischen drei typischen Netzfahrweisen:

1. Konstante Fahrweise – z. B. für Prozesswärme oder Kälteanlagen,
2. Gleitende Fahrweise – abhängig von Außentemperaturen,
3. Gleitend-konstante Fahrweise – kombinierte Lösung für Raumheizung und Trinkwassererwärmung.

Für jede dieser Betriebsweisen bietet der Leitfaden abgestimmte technische Vorgaben, etwa zur Rücklauf Temperaturbegrenzung oder zur Volumenstromauslegung.

Die TAB-HW entfalten ihre Wirkung durch vertragliche Einbindung in den Liefervertrag. Damit sind sie für den Kunden ebenso bindend wie für die Ausführenden. Sie schaffen klare Verantwortlichkeiten und reduzieren Interpretationsspielräume. Der Leitfaden stellt sicher, dass alle sicherheits- und versorgungstechnischen Anforderungen dokumentiert, nachvollziehbar und normgerecht umgesetzt werden.

Der neue AGFW-Praxisleitfaden TAB-HW 2024 bringt die Fernwärmebranche ein großes Stück weiter: Er bietet Rechtssicherheit, technischen Konsens und einfache Anpassbarkeit in einem Dokument. Damit bildet er die Grundlage für eine standardisierte und zugleich anpassungsfähige TAB-Erstellung – ein unverzichtbares Werkzeug im Kontext der Wärmewende und des Ausbaus moderner Fernwärmeinfrastrukturen.

Für Fragen wenden Sie sich an:

**Dr.-Ing. Ehsan Khorsandnejad**  
Tel.: +49 69 6304-256  
E-Mail: [e.khorsandnejad@agfw.de](mailto:e.khorsandnejad@agfw.de)



Ihre Marke im Fokus der Wärmewende.

Sichern Sie jetzt Ihr Sponsoring-Paket: [www.ftfw2026.de](http://www.ftfw2026.de)



## KWKG-Wärmenetzförderung: Unklare gesetzliche Anforderungen



Die KWKG-Wärmenetzförderung ist nach wie vor ein bewährtes und schlagkräftiges Instrument zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die über das zu fördernde Wärmenetz bereitgestellte Wärme zu einem hohen Grad (75 %) aus KWK-Nutzwärme, Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme bzw. einer Kombination dieser drei Formen stammt.

Nach der zum 1. April 2025 in Kraft getretenen Novelle wird die KWKG-Förderung jedoch im Ausgangspunkt nur noch gewährt, wenn das zu fördernde Wärmenetzprojekt bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a sublit. aa KWKG). Mit Inbetriebnahme ist die erstmalige Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme gemeint (§ 20 Abs. 3 S. 2 KWKG). Dies bedeutet für die Praxis, dass Ausbauvorhaben möglichst schnell in Angriff genommen werden müssen, wenn sie durch eine KWKG-Förderung unterstützt werden sollen.

Ausnahmsweise kann die KWKG-Wärmenetzförderung auch dann gewährt werden, wenn sämtliche für das Vorhaben nach Landesrecht erforderliche Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2026 vorgelegen haben oder – wenn keine landesrechtlichen Genehmigungen erforderlich sind – eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a sublit. bb und lit. b KWKG). Diese Regelungen bergen sehr viel Rechtsunsicherheit. Nach aktuellem Stand der Dinge steht zumindest fest, dass die Bestimmung zu den landesrechtlichen Genehmigungen Vorrang vor dieser zu der Bestellung der Bauleistungen genießt. Soweit also landesrechtliche Genehmigungen erforderlich sein sollten, aber noch nicht vorliegen, reicht es für eine Förderung nicht aus, dass

die Bauleistungen bereits bestellt worden sind. Ebenso außer Frage steht, dass es einer Genehmigung auf der Grundlage des Landesrechts bedarf und es unerheblich ist, ob Genehmigungen auf anderen Ebenen, etwa bundesrechtlich oder kommunalrechtlich, einzuholen sind.

Angesichts der Vielgestaltigkeit des Landesrechts ist es aber ungewiss, welche Genehmigungen im Einzelfall erforderlich sind. In der Praxis wird häufig angenommen, es handele sich hierbei um baurechtliche Genehmigungen für den Leitungsbau. Solche Genehmigungen sind jedoch seit jeher für Fernwärmeleitungen gerade nicht erforderlich. Genauso problematisch ist, wann im Einzelnen die Verbindlichkeit der Bestellung der Bauleistung ausgelöst wird, insbesondere dann, wenn in Konzern Schwestern- oder Tochterunternehmen mit den Bauleistungen beauftragt werden.

Nach aktueller Lage ist dennoch nicht mit einer Klärung der Fragen durch das BAFA zu rechnen. Es hat angekündigt, dass vorläufig keine Aktualisierungen bzw. Klarstellungen in den Merkblättern zur Wärmenetzförderung beabsichtigt sind – unter anderem unter Verweis auf die unklare Rechtslage.

Diese Unsicherheiten sind ein weiterer Grund dafür, warum die Bundesregierung die für dieses Jahr angekündigte KWKG-Novelle schnellstmöglich angehen sollte. Wird dann der Förderzeitraum des KWKG wieder verlängert, stellen sich die Unwägbarkeiten nicht mehr.

Dr. Norman Fricke  
Tel.: +49 69 6304-207  
E-Mail: [n.fricke@agfw.de](mailto:n.fricke@agfw.de)

